

Ihr Spezialist für Bankrecht, Zivil-, Erb- und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22
Tel. 030 21234164 oder 015202099626
Fax 030 33935963; ra_dr_eickhoff@web.de
Web : www.anwalt-bankrecht-berlin.de

Lebensversicherung früher gekündigt?

Auch rückwirkend bares Geld: Mit BGH-Urteil mehr Rückkaufswert

Ausserdem: Holen Sie Ihre Stornogebühren zurück!

Der BGH meint es gut mit den Lebensversicherten. Die Lebensversicherungen hatten sich für 1994 bis 2007 abgeschlossene Policen häufig großzügig bemessene Anteile für sich errechnet und nur geringe Rückkaufwerte ausbezahlt. Zudem hatten Sie dann auch auch noch „Stornogebühren“ gefordert.

Seit 2008 gibt es eine gesetzliche Regelung, wie das Rückkaufsguthaben zu berechnen ist und welche Beträge abgezogen werden können. Vor 2007 gab es fast nichts, nur die Einschätzungen der Lebensversicherer und punktuell Gerichtsentscheidungen.

Nun hat der BGH ein überfälliges Urteil gefällt:

*Für 1994 bis 2007 abgeschlossene Policen muss der sogenannte Rückkaufswert mindestens die Hälfte der eingezahlten BEITRÄGE abzüglich der Verwaltungskosten betragen. Abschlusskosten – die Provisionen für die Versicherungsvertreter oder vermittelnden Banken usw. - dürfen **nicht** abgezogen werden. Auch darf **keine** Gebühr bei der vorzeitigen Beendigung erhoben werden (Stornoabzug)*

Aber auch hier gilt: Augen auf. Vielleicht gibt es nämlich eine bessere Alternative für Sie!

In jedem Falle sollten Sie sich auch nachträglich wehren, wenn Ihnen Stornogebühren abgezogen wurden oder Ihnen der Rückkaufswert zu niedrig erscheint.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis als Anwalt und aus der Bankwelt kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin